

Bereich Tiefbau
Az: 66/9
Datum: 17.11.2003

2003/340
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	10.12.2003	I.

Betreff

Straßenrechtliche Widmung eines Wegegrundstückes an der Hagenstraße als "sonstige öffentliche Straße"

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt die Widmung des Fußweges zur Schule Alter Garten, bestehend aus dem Flurstück 80 der Gemarkung Henrichenburg, Flur 7 und einer Teilfläche des Flurstückes 878, die mit einer Breite von rd. 1,50 Metern an der südlichen Grenze des Flurstücks 878 zwischen der nördlichen Grenze des Flurstücks 80 und der westlich davon verlaufenden Grenze der Flurstücke 878 und 780 liegt, als „sonstige öffentliche Straße“ i. S. von § 3 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Eine Nutzung als Fußweg ist auf Besucher des Schulgrundstückes „Alter Garten“ beschränkt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die CDU-Ratsfraktion hat in der Sitzung des Betriebsausschusses 3 am 24.09.2003 folgenden schriftlichen Antrag, datiert vom 09.09.2003, eingebracht (vgl. TOP I. 23 der Niederschrift):

„Die Stadt Castrop-Rauxel übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Fußgängerweg im Bereich östlich der Borghagener Straße/Henrichenburg zur Grundschule „Alter Garten“. Der Weg wird zum öffentlichen Fußweg umgewidmet und der Eigentümer verpflichtet, einer dauerhaften Nutzung zuzustimmen“.

Die hier im Raum stehende Problematik eines gefahrlosen Schulweges, insbesondere die hier aufgezeigte Situation im Bereich der Grundschule Alter Garten im Stadtteil Henrichenburg ist auch der Verwaltung bekannt. Sie war auch Gegenstand eines Antwortschreibens des Bereiches Tiefbau vom 03.09.2003 an das Mitglied des Betriebsausschusses 3, Herrn Josef Berkel, aufgrund einer vorausgegangenen Besichtigung der Örtlichkeit am 18.08.2003.

In der Regel kürzen die im östlichen Bereich der Hagenstraße und im nördlichen Bereich der Borghagener Straße wohnenden Schulkinder den Weg zur „Grundschule Alter Garten“ ab, in dem sie den schmalen Streifen zwischen den Wohngrundstücken Hagenstraße 37 und Hagenstraße 39 nutzen (Flurstück 80) und über die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Flurstücke 878 und 780 zum Schulgelände gelangen. Dieses schmale Flurstück 80 steht allerdings nicht im Eigentum der Stadt, sondern gehört Herrn Heinrich Wetterkamp, wohnhaft Hagenstraße 46. Eine Benutzung als Fußweg durch Schulkinder ist aber nur mit Einwilligung des Herrn Wetterkamp zulässig (§ 6 Absatz 5 StrWG NRW).

Eigentümer der ebenfalls als Zuwegung genutzten Flurstücke 878 und 780 ist Herr Heinrich Holtkotte, wobei bei letzterem Grundstück die Stadt erbbauberechtigt ist. Auch hier liegen für diese mitbenutzten Flur-/Grundstücke die schriftlichen Genehmigungen beider Grundstückseigentümer vor.

Um das Wegegrundstück Flurstück 80 und den schmalen Grundstücksstreifen an der Südgrenze des Flurstücks 878 **dauerhaft** als Zuwegung zum Schulgelände Alter Garten zu sichern, ist eine straßenrechtliche Widmung nach § 6 StrWG NRW zur „öffentlichen Straße“ erforderlich. Die Grundstückseigentümer Herr Heinrich Wetterkamp (Flurstück 80) und Herr Heinrich Holtkotte (Flurstück 878) haben sich schriftlich zur kostenlosen Benutzung der Wegeflächen durch Schulkinder bereit erklärt, aber zur Bedingung gemacht, daß die Stadt die Verkehrssicherung übernimmt. Die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt für diesen Fußweg ist Gegenstand einer eigenständigen Verwaltungsvorlage für die heutige Sitzung des Betriebsausschusses 3.

Entsprechend den Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern ist die Nutzung auf den Personenkreis der Schulkinder zu beschränken, wie es § 6 Absatz 3 StrWG auch so vorsieht. Im übrigen ist die verkehrliche Inanspruchnahme wegen der geringen Breite des Weges (ca. 1,50 m) auch nur für Fußgänger möglich.

Die straßenrechtliche Widmung verfügt die Straßenbaubehörde (§ 6 Absatz 2 StrWG NRW), hier die Stadt Castrop-Rauxel (§ 56 Absatz 2 Nr. 4 a.a.O.)

